

Besondere Vertragsbedingungen für den Kabelbau (KaBau) der ENERGIE AG Oberösterreich und ihrer Konzerngesellschaften

§ 1 Maßgebliche Bestimmungen

(1) Für den Auftrag gelten folgende Bedingungen in nachstehender Reihung:

1. Das besonders Vereinbarte (festgehalten z.B. in dem Bestellschreiben, dem technischen Leistungsverzeichnis und in allen sonstigen wie immer gear teten besonderen Vereinbarungen);
2. Die zum Vertragsinhalt gewordenen (insbesondere im Bestellschreiben angeführten) Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und dergleichen.
3. Diese Besonderen Vertragsbedingungen für den Kabelbau (KaBau);
4. Die Besonderen Vertragsbedingungen für den Kabel- und Netzbau in Regie (ReBau);
5. Die Vertragsbedingungen für Bau- und Baunebenleistungen (VeBau);
6. Die Allgemeinen Bestellbedingungen der Energie AG (ABB);
7. die Österreichischen Bestimmungen für Elektrotechnik, jedoch jeweils nur insoweit, als es die einschlägigen Bauleistungen des Auftrages betreffen (im Besonderen die ÖVE-L20 sowie die ÖNORM B2533 unter Berücksichtigung der für die Normenanwendung festgelegten Rangordnung. - Siehe VeBau § 1 Abs. 1 Zif.5.).

§ 2 (entfällt)

§ 3 Benutzung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken

(1) Die erforderliche Aufgrabebewilligung nach § 90 StVO 1960 hat der Auftragnehmer, sofern im Einzelfall nichts besonderes festgelegt wurde, unmittelbar nach Baueinleitung auf seine Kosten bei der zuständigen Behörde einzuholen. Er hat den mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nachzukommen und die erforderlichen Maßnahmen jeweils im engsten Einvernehmen mit uns und mit den zuständigen Stellen selbst zu setzen.

1. Insbesondere sind auch die von den zuständigen Behörden festgelegten Toleranzgrenzen für die Ebenflächigkeit von Belagsoberflächen einzuhalten. Dies gilt im Besonderen auch für die provisorische Bitukiesoberfläche.
Wir übernehmen diese nur, wenn uns der Auftragnehmer auch eine schriftliche Bestätigung des Straßenerhalters über die Ordnungsgemäßheit der diesbezüglichen Aufлагenerfüllung vorlegt.
2. Auch ist der Auftragnehmer verpflichtet, die von der Kabellegung betroffenen Straßen während der Bauzeit für den gesamten Verkehr offen zu halten. Straßensperren dürfen nur in unbedingt notwendigen Fällen und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden vorgenommen werden.

(2) Die Kosten der Bewilligung sowie die Beistellung und das Vorhalten aller vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen einschließlich allenfalls erforderlicher Beleuchtungen und Verkehrsampeln hat der Auftragnehmer zu tragen. Sie dürfen nicht zusätzlich zu den Einheitspreisen verrechnet werden.

nehmer zu tragen. Sie dürfen nicht zusätzlich zu den Einheitspreisen verrechnet werden.

§ 4 Materialbeistellung/Materialverwendung

(1) Das erforderliche Material wird - mangels gegenteiliger Vereinbarung - zur Gänze von uns an unserem örtlichen Baumagazin oder an einem anderen geeigneten Sammelplatz beige stellt.

Der Auftragnehmer (bzw. sein Bevollmächtigter) übernimmt dort jenes Material, das für die Erbringung seiner Leistung erforderlich ist. Wir haben jedoch auch das Recht, vom Auftragnehmer zu verlangen, im Zuge des ihm zukommenden Materialtransportes dann auch Material für andere Fremdleister ohne Mehrkosten mitzunehmen, wenn es ihn wegen ohnedies noch vorhandener Fuhrparkkapazität nicht belastet.

Er hat das Material bei Übernahme zu untersuchen und uns offene Mängel unverzüglich bekannt zu geben. Ab dem Zeitpunkt der Übernahme trägt der Auftragnehmer für das Material die volle Haftung als Verwahrer. Er hat nicht nur für die Beschädigung der Substanz des übernommenen Materials aufzukommen, sondern auch für die dadurch entstehenden Folgeschäden.

(2) Für den Transport ab definiertem Sammelplatz bis zur Einbaustelle ist der Auftragnehmer verantwortlich. Hinsichtlich des Transportes hat der Auftragnehmer insbesondere auch die einschlägigen Bestimmungen gemäß Leistungsverzeichnis zu beachten. Die Kosten für den Transport innerhalb der Baustelle hat der Auftragnehmer zu tragen. Sie dürfen nicht zusätzlich zu den Einheitspreisen verrechnet werden.

(3) Die Lage des Lagerplatzes auf der Baustelle wird zwischen dem Auftragnehmer und uns einvernehmlich festgelegt. Die Einrichtung dieses Lagerplatzes obliegt dem Auftragnehmer. Die Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen. Sie dürfen nicht zusätzlich zu den Einheitspreisen verrechnet werden.

(4) Wir haben jedoch auch das Recht, zu verlangen, dass der Auftragnehmer das erforderliche Material direkt von unserem Bereichs- bzw. Stützpunktlager behebt. Hinsichtlich der Material-Übernahmebedingungen bzw. des Materialtransportes gelten die einschlägigen Bestimmungen der Abs. (1) und (2) sinngemäß. Mehrkosten dürfen uns dadurch dann nicht erwachsen, wenn der Auftragnehmer sowohl im Verhältnis zu der in Abs. (1) getroffenen Regel als auch durch seine sonstigen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erforderlichen Fahrten nicht wesentlich belastet ist. Wird der Auftragnehmer durch unser Verlangen wesentlich belastet, hat er uns vor dem Materialtransport darauf hinzuweisen. Nachträgliche Mehrforderungen aus dem Titel des Nichtinweisens akzeptieren wir nicht.

Verlangen wir dennoch diesen Materialtransport, werden Mehrkosten mit den im Leistungsverzeichnis unter „Regiepreise“ angeführten adäquaten Fuhrpark-Einheitspreisen (Stundensatz oder km-Satz) abgerechnet. Die jeweils für uns kostengünstigere Variante ist zu verrechnen.

- (5) Am Ende der Leistungserbringung hat der Auftragnehmer - mangels gegenteiliger Vereinbarung - seine Restmaterialien wiederum zum Ort der Behebung zu retournieren.

§ 5 Schäden Dritter/Beweissicherung

- (1) Schäden, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag Dritten zufügt, hat allein er zu ersetzen.
- (2) Zu seiner eigenen und unserer Absicherung hat er auf eigene Kosten eine entsprechend ausreichende Beweissicherung vorzunehmen. Insbesondere betrifft dies die Beweissicherung für vorhandene Mauern, Fundamente, Längskanäle, Gartenzäune, Asphaltbeläge etc.
- (3) Die ermittelten Ergebnisse der Beweissicherung sind auch im Bedarfsfall auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (4) Werden wir – infolge von Schädigungen durch den Auftragnehmer – Dritten ersatzpflichtig, so nehmen wir Regress. Fehlende erforderliche Beweissicherung geht im Verhältnis zu uns zu Lasten des Auftragnehmers. Soweit die Beweissicherung (Abs. 2) nicht erfolgt ist, gehen Zweifel – unabhängig von der sonst geltenden Beweislastverteilung – zu Lasten des Auftragnehmers.

§ 6 Feststellung von Einbauten/Haftung

- (1) Die Lage von Kabel-, Gas-, Wasserleitungen, Kanälen, Dränagen usw., die die Kabeltrasse kreuzen bzw. längsführen, hat der Auftragnehmer rechtzeitig, jedenfalls aber vor Baubeginn bei den zuständigen Stellen (z.B. Telekom Austria, OÖ. Ferngas, Gemeinde, Wassergenossenschaften, Grundeigentümer) zu ermitteln. Auch hat er erforderlichenfalls die einschlägigen Kontroll-, Aufsichtsorgane und dgl. (insbesondere die der Betreiber der obgenannten Anlagen) selbst anzufordern. Die einschlägigen Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen. Sie dürfen nicht zusätzlich zu den Einheitspreisen verrechnet werden.
- (2) Jegliche Suchschlitze (insbesondere auch die zur Lokalisierung von vorhandenen Einbauten), die bei der Herstellung der von uns verlangten Grabarbeiten erforderlich sind, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten herzustellen. Hierbei spielt es keine Rolle, welche Dimension bzw. wie viele Suchschlitze erforderlich sind.
- (3) Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die wegen Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehenden Schäden (siehe auch § 5 Abs.1).

§ 7 Grenzpunkte/Grundbenützung/Wiederherstellung/Kostentragung

- (1) Im Zuge der Kabeltrasse gefährdete Grenzzeichen (insbesondere Grenzsteine) sind vom Auftragnehmer im Einvernehmen mit betroffenen Grundeigentümern zu sichern, wie z.B. durch Einmessen von Pflöcken, deren Diagonalschnittpunkte den Grenzpunkt treffen.
- (2) Können wegen Unterlassens dieser Versicherungen oder infolge der Durchführung der Arbeiten Grenzpunkte nicht mehr festgestellt werden, so hat der Auftragnehmer die für die erforderlichen Neuvermessungen durch einen gerichtlich beideten Zivilgeometer entstehenden Kosten zu tragen. Beauftragt der

Grundeigentümer den Geometer, so hat er diesem die Kosten zu ersetzen.

- (3) Im Übrigen wird auf § 17 VeBau besonders verwiesen.

§ 8 Arbeitsweise

- (1) Bestehende Asphaltdecken sind geradlinig zu schneiden bzw., wenn dies technisch möglich und/oder sinnvoll ist, zu fräsen. Einbrüche gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Beim Künettenaushub, unabhängig ob dieser maschinell oder händisch geschieht, ist das Material - soweit dies für den Wiedereinbau erforderlich ist - getrennt nach Aushubgut mindestens 50 cm vom Künettenrand entfernt zu lagern. Dies gilt insbesondere auch für Rasendecken und Humusschichten, Frostschutzschichten und Straßenkörper. Nicht mehr verwendbares und überschüssiges Aushubmaterial ist vom Auftragnehmer auf eine von ihm beizustellende Deponie zu verführen. Deponierungskosten darf er uns nur in jenem Ausmaß verrechnen, in dem sie ihm nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. dem Altlastensanierungsgesetz) entstehen. Er hat uns diese Kosten nachzuweisen. Weitere Kosten aus dem Titel der Verpflichtung des Auftragnehmers zur Deponierung nicht mehr verwendbaren und überschüssigen Aushubmaterials - aus welchen Gründen immer - werden von uns nicht vergütet.
- (2) Die Künetten sind in fachlich geeigneter Weise (händisch/ maschinell) unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit auszuheben und wieder zu verfüllen. Das Verwenden hierzu geeigneter Arbeitsmittel und Arbeitskräfte, auch wenn dies für die Erreichung des Arbeitszieles nur mit unvorhergesehenen oder/und zusätzlichen Einsatzmitteln, wie z.B. Pressluftwerkzeugen, möglich ist, darf nicht zusätzlich zu den Einheitspreisen verrechnet werden.
- (3) Falls im Künettenbereich altes Mauerwerk (Stein- oder Ziegel- bzw. Betonmauerwerk) bzw. einzelne Steine über 500 kg angetroffen werden, werden Mehrleistungen in Regie, und zwar nach den tatsächlich aufgewendeten Kompressorstunden einschließlich Bedienung vergütet. Derartige Regieleistungen werden von uns jedoch nur bis zum maximalen Ausmaß jener Kosten vergütet, die uns bei Anwendung der einschlägigen Aufzahlungsposition des Leistungsverzeichnisses für Fels (siehe Abs. 4) erwachsen würden.
- (4) Felsaushub und Aushub im Konglomerat werden in Form der entsprechenden Aufzahlungsposition des Leistungsverzeichnisses vergütet, sofern diese Bodenart im Einzelnen mehr als 1 m lang und durchgehend auf der Künettenbreite vorkommt. Findlinge bis 500 kg Einzelgewicht gelten nicht als Fels (siehe Abs. 3).
- (5) Einbauten, sofern diesen nicht im Zuge der Trassenführung ausgewichen werden kann, sind mit einem Mindestabstand von 30 cm zu unterfahren.
- (6) Maschinelle Grabarbeiten im engeren Bereich spannungsführender Anlagen sind unzulässig. Zur Haftung siehe auch § 5 Abs. 1.
- (7) Hinsichtlich der Sicherung von Künettenrändern und -übergängen sowie Pölzungen sind die einschlägigen Schutzbestimmungen einzuhalten. Im Übrigen wird auf § 18 VeBau besonders verwiesen.
- (8) Kabelschutzrohre bei Straßenquerungen und Engstellen sowie Verrohrungen bei Einbauten werden zwischen Auftragnehmer und uns anlässlich der Baueinleitung festgelegt. Weitere Verrohrungen über diese

Festlegung hinausgehend dürfen nicht verrechnet werden.

- (9) Unmittelbar nach erfolgtem Kabelzug durch den Auftragnehmer und nach Einmessen der Kabel durch uns hat der Auftragnehmer die Wiederverfüllung der Künette vorzunehmen, wobei hierbei ein entsprechendes Verdichtungsgerät einzusetzen und mit größter Sorgfalt vorzugehen ist. In weiterer Folge ist auch die Wiederherstellung von Straßenoberflächen, Straßendecken und Belägen einschließlich Pflasterungen und Aufbringen von Schwarzdecken unmittelbar vorzunehmen. Im Falle von Setzungen ist die Wiederherstellung des verlangten Zustandes in angemessener Frist vom Auftragnehmer vorzunehmen. Mangels gegenteiliger Vereinbarung gilt als angemessen eine Frist von einer Woche. Sind zusätzliche Baumischbelege einzubringen, wird dies von uns gesondert angeordnet. Die Verrechnung erfolgt gemäß eigener Positionen.
- (10) Bei der Wiederverfüllung der Künette sind die ersten 30 cm der Künette auf alle Fälle händisch zu hinterfüllen und maschinell zu verdichten. Den restlichen Teil des Aushubgutes hat der Auftragnehmer so einzubringen, dass das bauseits beigestellte und von Auftragnehmer einzubringende Kabelwarnband 40 cm unterhalb der Künettenoberkante zu liegen kommt. Die eingebauten Lagen dürfen jeweils nicht höher als 30 cm sein und müssen vom Auftragnehmer maschinell bis zur Standfestigkeit verdichtet werden.
- (11) Die Oberfläche ist in ihrer ursprünglichen Art (z.B. Wiese, Asphalt) wiederherzustellen.

§ 8a Gefahrenverhütung – Gesundheitsschutz/ Kostentragung

Auf § 18 VeBau wird verwiesen.

§ 8b Mitteilung von Arbeitsunfällen

Auf § 18b VeBau wird verwiesen.

§ 9 Verständigungspflicht/Massenermittlung

Der Auftragnehmer hat uns rechtzeitig vor dem Kabelzug zum Zwecke des gemeinsam vorzunehmenden Aufmaßes zu verständigen. Im übrigen wird auf § 19 Abs. 6 VeBau besonders verwiesen.

§ 10 Abrechnung/Preise

- (1) Alle Kosten der Auftragsdurchführung (wie z.B. die Kosten für Baustelleneinrichtung und Gerätevorhaltung) sind vom Auftragnehmer zu tragen. Sie dürfen – soweit nichts anderes vereinbart worden ist – nicht zusätzlich zu den vereinbarten Preisen verrechnet werden.
- (2) Künetten sind nach den tatsächlich ausgeführten Künettenlängen zu verrechnen.
- (3) Von uns nicht verlangte, im Vergleich zu den einzelnen Leistungspositionen überdimensionierte Künettenquerschnitte dürfen bezüglich ihres Übermaßes nicht verrechnet werden. Sollten wir von den Leistungspositionen abweichende Künettenquerschnitte verlangen, so werden die daraus resultierenden geänderten Kubaturen gemäß folgender Berechnungsgrundlagen umgerechnet:

Künettennormquerschnitt 30/80 cm: Einheitspreis

gültig bis 0,31 m³/lfm
Künettennormquerschnitt 40/80 cm: Einheitspreis
gültig bis 0,44 m³/lfm
Künettennormquerschnitt 50/90 cm: Einheitspreis
gültig bis 0,62 m³/lfm

Für von uns verlangte Künettenquerschnitte über 50/90 cm werden nur bis zu einer Tiefe von max. 125 cm umgerechnet. Für von uns verlangte Künettenmehrtiefen ab 125 cm ist die im Leistungsverzeichnis aufscheinende Position maßgebend.

- (4) Aufträge bis zu einer Künettenlänge von 20 lfm bzw. Aufträge, die zur Störungsbehebung dienen, werden in der Regel in Regie gemäß den einschlägigen Positionen des Leistungsverzeichnisses abgerechnet.
- (5) Können abgerufene Bauarbeiten, aus welchen Gründen immer, nicht in einem Zuge erbracht werden, so ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, aus diesem Grunde Nach- oder Mehrforderungen zu verlangen.
- (6) Fehlkünetten, Fehlpressungen und Fehlbohrungen werden nur vergütet, wenn wir sie veranlasst haben.

(7) Bezüglich der Preise gilt folgendes:

1. Die Preise sind Festpreise, d.h., sie sind im jeweils vereinbarten Leistungszeitraum unveränderlich.
2. Wird nach Beendigung eines Leistungszeitraumes der Vertrag verlängert, erfolgt dies nach den einschlägigen Bestimmungen des § 23 Abs. 1 Var. c VeBau. Der Stichtag für eine Preisveränderung ist der jeweils dem Leistungszeitraum folgende 1. 5.
3. Sofern im Leistungsverzeichnis Einheitspreise angeführt sind, die nicht gesondert in Anteile Lohn und Sonstiges aufgeteilt sind, gilt hinsichtlich der Aufteilung der Anteile im Falle der Anwendung von § 23 Abs. 1 VeBau der Grundsatz nachstehender Aufteilung:

für Einheitspreise mit Bedienung:
60 % Anteil Lohn
40 % Anteil Sonstiges

für Einheitspreise ohne Bedienung bzw. für Materialpositionen:
100 % Anteil Sonstiges

Im übrigen gilt bezüglich der Preise § 23 VeBau. Besonders Vereinbartes geht vor.

§ 11 Besondere Bestimmungen für Jahresrahmenverträge (Laufzeit, Rahmenbeträge, Abrufe, Arbeitspartien, Leistungspflicht, fehlende Geräte, Arbeitsbeginn, Verzug/Leistungsverweigerung, Pönale, Rechnungslegung, Nachforderungen, Auftragnehmerbeurteilungssystem)

- (1) Falls eine Jahresrahmenvereinbarung getroffen wird, gilt sie für die Zeit vom bis Das in der Vereinbarung für die Rahmenzeit genannte (d.h. in Aussicht gestellte) Auftragsvolumen (= Jahresrahmenbetrag) gibt dem Auftragnehmer kein Recht auf Abruf bzw. auf Abruf in der genannten Größe.
- (2) Die einzelnen Abrufe sind in ihrer Höhe unterschiedlich und werden im Regelfall ein Abrufvolumen von Euro 40.000,- nicht überschreiten.
- (3) Die Einzelabrufe zum Jahresrahmen (Abs. 1) erfolgen durch uns auf Grund des Inhalts dieser Vereinbarung, insbesondere auf Basis der vereinbarten Preise sowie der technischen, kaufmännischen und rechtlichen Be-

dingungen dieses Vertrages. Die im Leistungsverzeichnis für die Einheitspreise angeführten Positionen umschreiben jene Leistung, die im Fall des Abrufes zu erbringen ist.

- (4) Die einzusetzenden Arbeitspartien haben in der Regel pro Arbeitseinsatz aus einem Vorarbeiter, einem Geräteführer und vier Hilfsarbeitern zu bestehen.
- (5) Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, alle im Leistungsverzeichnis in den Leistungspositionen angeführten Leistungen, soweit dies technisch möglich ist und von uns verlangt wird, auszuführen.
- (6) Fehlen dem Auftragnehmer im Einzelfall erforderliche Arbeitsgeräte (wie z.B. Pflug, Fräse etc.), so hat er einen geeigneten Dritten unter seiner Verantwortung und auf seine Rechnung zur Erbringung der Leistung einzusetzen. Auch in diesem Fall gebührt dem Auftragnehmer Entgelt nur in Höhe der vereinbarten Einheitspreise. Auf § 25 VeBau wird besonders verwiesen.
- (7) Der Auftragnehmer ist zur Leistung innerhalb der vereinbarten Region verpflichtet. Wird er innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs des Jahresrahmenvertrages mit einschlägigen Arbeiten in Gebieten beauftragt, die an diese Region angrenzen, so gelten auch dafür – sofern nichts anderes vereinbart ist - die Bedingungen des gegenständlichen Jahresrahmenvertrages. Besteht mit dem Auftragnehmer auch für die andere Region ein Jahresrahmenvertrag, so ist dieser anzuwenden. Es steht uns frei in allen Regionen auch andere Firmen zu beauftragen.

Bei Bedarf hat uns der Auftragnehmer auch für Störungsbehebungen zur Verfügung zu stehen.

- (8) Bei der Baueinleitung und Begehung der jeweiligen Baustelle werden Baubeginn und Detailtermine zwischen dem Auftragnehmer und uns einvernehmlich festgelegt. Der Auftragnehmer hat jedoch – sofern bei der Baueinleitung nichts anderes festgelegt wird – mit den Bauarbeiten spätestens am 6. Arbeitstag nach der Baueinleitung zu beginnen.
- (9) Gerät der Auftragnehmer mit dem Beginn der Arbeiten, zu denen er auf Grund eines Abrufes verpflichtet ist, in Verzug oder verweigert er die Leistung, so können wir unter Setzung oder Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Abruf zurücktreten. Ohne Nachfrist steht uns das Rücktrittsrecht bei Leistungsverweigerung und in den Fällen zu, in denen die Leistung wegen des Verzugs für uns nicht mehr von Interesse ist. In all den Fällen sind wir auch berechtigt, vom Jahresrahmenvertrag für den Rest seiner Laufzeit zurückzutreten.
- (10) Unbeschadet der einschlägigen sonstigen Bestimmungen des § 22 VeBau heben wir bei Verzug nachstehende Vertragsstrafe (Pönale) ein:

Beginnt der Auftragnehmer zum maßgeblichen Zeitpunkt (siehe Abs. 8) nicht mit den Bauarbeiten (Leistungsverzug), haben wir das Recht auf eine Vertrags-

strafe von jeweils 1 % pro angefangenem Tag, maximal jeweils 10 % und zwar jeweils gerechnet von jenem Betrag, der für die ordnungsgemäße Durchführung des Abrufes verrechnet werden darf. Diese Bestimmung gilt für jeden Abruf. Sie ist auch auf Fälle entsprechend anzuwenden, in denen der Auftragnehmer die Arbeiten unberechtigterweise mindestens einen Tag unterbricht. Für den Fall, dass der Abruf nicht oder nicht zur Gänze durchgeführt wird, entscheiden wir einen Streit über jenen Betrag, der der Pönalberechnung zu Grunde zu legen ist, nach billigem Ermessen.

- (11) Für das Auftragsvolumen eines Abrufes dürfen keine Abschlags(Teil)zahlungsrechnungen gelegt werden.
- (12) Für die Arbeiten eines jeden Abrufes ist eine Schlussrechnung zu legen. Die einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich der Rechnungslegung, der Rechnungsprüfung sowie der Zahlungsbedingungen gemäß § 24 VeBau sind zu beachten. Die Schlussrechnungen sind jeweils monatlich zusammengefasst zu legen.
- (13) Mit den vereinbarten Einheitspreisen sind sämtliche im Leistungsverzeichnis angeführten Leistungen abgegolten. Nachforderungen über das Vereinbarte hinaus werden nicht anerkannt. Insbesondere weisen wir Nachforderungen zurück, die darauf beruhen, dass für den Auftragnehmer Unklarheiten über die Ausschreibung (insbesondere Leistungspositionen), die Durchführung der Arbeiten oder die Auslegung der Ausschreibung bzw. des Vertrages bestehen bzw. bestanden haben.

- (14) Wir haben das Recht auf einen Haftrücklass in der Höhe von 5 % von 75 % der geschätzten Jahresrahmensumme. Diese Haftung kann durch eine Bankgarantie in der Höhe des Haftrücklasses abgelöst werden. Die Bankgarantie ist spätestens mit der Schlussrechnung für den ersten Abruf vorzulegen. Für die Garantie gelten die Bestimmungen des § 24 Abs. 10 VeBau.

Die Laufzeit dieses Garantiebriefes beginnt mit dem Tage der Fälligkeit der Schlussrechnung aus dem ersten Abruf und endet 48 Monate nach dem Auslaufen des gegenständlichen Jahresrahmens.

Bleiben die einzelnen Abrufe wesentlich hinter dem in Aussicht gestellten Jahresrahmen zurück, so sind wir bereit, über eine angemessene Herabsetzung der Höhe des Haftrücklasses und des Garantiebriefes in Verhandlungen zu treten. Bei mangelnder Einigung bestimmen wir die Herabsetzung nach billigem Ermessen.

- (15) Wesentliche oder in Summe als wesentlich geltende Leistungsstörungen bzw. Pflichtverletzungen registrieren wir insbesondere in einem Auftragnehmerbeurteilungssystem. Sie können zur temporären oder gänzlichen Sperre des Auftragnehmers führen.

§ 12 (entfällt)

Mit den obigen Bedingungen einverstanden:

Der Auftraggeber:

Der Bieter/Auftragnehmer:

ENERGIE AG Oberösterreich